

BVGer E-3592/2020 vom 12. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3592_2020_d20200612

FR: TAF E-3592/2020 du 12 juin 2020

IT: TAF E-3592/2020 del 12 giugno 2020

Regeste

Asylwiderruf | Asylwiderruf; Verfügung des SEM vom 12. Juni 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist demnach einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

März 2022 E. 4.6, E-3469/2018 vom 3. Juli 2019 E. 5.3 m.w.H.). Bezüglich des Beweismasses ist festzuhalten, dass die Asylbehörden die relevanten Tatsachen grundsätzlich zu beweisen haben. Soweit relevante Tatsachen nur mit unverhältnismässigem Aufwand oder mit den Behörden zur Verfügung stehenden Mitteln gar nicht bewiesen werden können, müssen sie mindestens überwiegend wahrscheinlich gemacht werden (analog Art. 7 AsylG; vgl. Urteile des BVGer D-781/2020 vom 3. März 2022 E. 4.6, E-6465/2019 vom 22. Januar 2020 E. 4.4, E-3144/2017 E. 5.3 vom 19. Dezember 2019).

E. 3.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft ab-erkannt und/oder das Asyl widerrufen, wenn die ausländische Person das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Dieser Inhalt korrespondiert mit der Pflicht der asylsuchenden Person aus

Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG, die Gründe für das Asylgesuch wahrheitsgetreu anzugeben. Die Falschangabe oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen muss kausal für die Gewährung von Asyl oder die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewesen sein. Verschweigt eine Person beispielsweise wesentliche Tatsachen, die eine Asylunwürdigkeit begründen, ist aber die Flüchtlingseigenschaft gemäss der Flüchtlingskonvention erfüllt, so kommt allein der Widerruf des Asyls, nicht aber die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht. Bei der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft entfällt allerdings ohne Weiteres auch das Asyl (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil des BVGer E-3945/2020 vom 8. Oktober 2020 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

E-3592/2020 Seite 12 Der Widerruf einer Asylgewährung gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG kommt somit grundsätzlich zum Zug, wenn die Voraussetzungen, die zur Asylgewährung geführt haben, bereits von Anfang an nicht bestanden. Die Anwendung dieser Widerrufsbestimmung ist auf Fallkonstellationen beschränkt, bei denen die Asylbehörden erst nach der Asylgewährung Kenntnis von Sachverhaltselementen erhalten, die zur Abweisung des Asyls geführt hätten, wären sie bereits während des Asylverfahrens bekannt gewesen. Diese Intention entspricht dem allgemeinen Prinzip des Verwaltungsrechts, dass eine gewährte Rechtsstellung widerrufen wird, falls sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorhanden waren und diese Rechtsstellung erschlichen worden war. Mit dem Terminus "erschleichen" weist der Gesetzgeber darauf hin, dass für einen Widerruf gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG eine versehentliche oder unbewusste Falschaussage nicht genügt; vielmehr bedarf es wissentlicher und willentlicher Falschangaben (vgl. a.a.O. E. 4 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2

Die Beweislast für die Voraussetzungen einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft liegt nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts bei den Asylbehörden, da diese aus den zu beweisenden Tatsachen Rechtsfolgen ableiten wollen (vgl. Urteile des BVGer D-781/2020 vom

E. 4

Juli 2023 beantragt, ediert werden.

E. 4.1

Festzustellen ist zunächst, dass der angebliche Ehemann der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Asylverfahren keine rechtsgültigen Identitätsausweise eingereicht hat. Die von der Beschwerdeführerin eingereichte Heiratsurkunde, auf der der Name H. _____ erwähnt wird, belegt somit entgegen ihrer Auffassung in ihrer Stellungnahme vom 21. September 2020 nicht, dass es sich bei dieser Person tatsächlich um dieselbe handelt, die sich zunächst als ihr Ehemann H. _____ und später in der Schweiz als I. _____ ausgab. Der von ihr im Beschwerdeverfahren übermittelte sudanesischer Arbeitsausweis ihres angeblichen Ehemannes ist ebenfalls nicht geeignet, die Identität von H. _____ alias I. _____ oder

E-3592/2020 Seite 13 aber ihre Ehe zu belegen. Erwähnte Dokumente bilden demzufolge keinen genügenden Beweis dafür, dass es sich bei der darin jeweils mit H. _____ bezeichneten Person tatsächlich um die von der Beschwerdeführerin als ihren Ehemann bezeichnete Person handelt. Es ist daher im Folgenden aufgrund der Akten respektive

Aussagen und Stellungnahmen der Beschwerdeführerin und ihres angeblichen Ehemannes zu prüfen, ob die ursprünglichen Angaben der Beschwerdeführerin, sie sei wegen H. _____ alias I. _____, mit dem sie verheiratet gewesen sei, der Pfingstgemeinde beigetreten und sie beide seien zusammen mit anderen Pfingstgemeindemitgliedern im Jahre 2014 beim Gebet festgenommen worden, als überwiegend wahrscheinlich und damit analog im Sinne von Art. 7 AsylG als glaubhaft erscheinen. Für diese Prüfung sind folglich die Asyl- respektive Beschwerdeakten des angeblichen Ehemannes beizuziehen.

E. 4.2

Die nicht weiter begründete Rüge in der Rechtsmittelschrift (vgl. Beschwerde Ziffer 30), das SEM habe bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit einen zu strengen Massstab angesetzt, erweist sich von vornherein als nicht stichhaltig. Das SEM hat zudem – wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt – eine einlässliche Würdigung der relevanten Sachvorbringen vorgenommen und hinreichend aufgezeigt, weshalb es diese als nicht glaubhaft erachtet hat. Wie nachstehend erörtert (vgl. E. 4.6), war das SEM auch nicht gehalten, eine Verhältnismässigkeitsprüfung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 AIG vorzunehmen. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz – wie eventualiter beantragt wird (vgl. a.a.O. Ziffer 30) – steht damit nicht zur Debatte und der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 4.3.1

Ein Vergleich der Befragungsprotokolle von H. _____ alias I. _____ mit jenen der Beschwerdeführerin ergibt, dass sich ihre jeweiligen Vorbringen – wie die Vorinstanz zutreffend erkannte – in zahlreichen und teils zugleich wesentlichen Punkten voneinander unterscheiden. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen sie an dieser Stelle auf die zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen (vgl. angefochtene Verfügung Ziffer II S. 3 ff.).

E. 4.3.2

Insbesondere fällt dabei ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin darlegte, sie und ihr Ehemann hätten sich im Zeitpunkt ihrer Festnahme im Jahr 2014 in der privaten Wohnung ihrer Freundin G. _____ in M. _____ getroffen. H. _____ alias I. _____ erklärte hingegen, sie

E-3592/2020 Seite 14 hätten sich damals in M. _____ im E. _____ aufgehalten, es sei ein privates Haus gewesen, welches sie (die Pfingstgemeinde) gemietet habe (vgl. SEM Akte A20 F98 f., D14 F52). Zudem gab er auf den erwähnten Widerspruch angesprochen zu Protokoll, im Haus der Freundin hätten sie ihr Ehegelöbnis abgelegt. Vielleicht meine die Beschwerdeführerin dieses Haus, als sie vom Haus der Freundin gesprochen habe. Diese Freundin habe F. _____ geheissen und damals seien ausser F. _____ auch G. _____, O. _____ und P. _____ an ihrer Hochzeit dabeigewesen. Das Haus in dem sie gebetet hätten (als sie festgenommen worden seien) sei gemietet und, soweit er wisse, unbewohnt gewesen (vgl. SEM Akte D14 F55, F57 ff.). Mit diesen Aussagen wird aber – entgegen der Auffassung in der Beschwerde (vgl. Beschwerde Ziffer 17) – deutlich, dass H. _____ alias I. _____ die unterschiedlichen Angaben zum Ort ihrer Festnahme darauf zurückführt, dass die Beschwerdeführerin wohl diesen Ort mit jenem ihrer Hochzeit verwechselt haben müsse; er mithin an seiner Version festhält. Es handelt sich somit nicht etwa, wie geltend gemacht wird (vgl. a.a.O. Ziffer 15), um eine Fehlinterpretation des SEM. Inwiefern sodann bei der Nennung des E. _____ durch H. _____ alias I. _____ ein Übersetzungsfehler vorliegen soll, wie auch argumentiert wird (vgl. a.a.O. Ziffer 16), ist ebenfalls nicht ersichtlich.

E. 4.3.3

Auch was den Moment und den Ablauf der Verhaftung anbelangt, erweisen sich die Erzählungen der beiden angeblichen Eheleute als nicht kongruent. So legte die Beschwerdeführerin dar, sie hätten zuerst gebetet und dann gesungen. Von aussen habe niemand in die Wohnung blicken können. Die Soldaten hätten geklopft, seien eingetreten, die Frauen seien von diesen gefesselt und Frauen und Männer getrennt mit zwei Fahrzeugen abgeführt worden (vgl. SEM Akte A20 F94 f., F114, F116, F118, F126 f., F131 ff., F220). Entgegen der Ansicht in der Beschwerde (vgl. Beschwerde Ziffer 19) lässt sich demgegenüber den Aussagen von H. _____ alias I. _____ entnehmen, dass sie damals gerade mit dem Gottesdienst hätten beginnen wollen, als sie die Soldaten durchs Fenster gesehen hätten, dann hereingekommen seien, die Männer geschlagen und alle verhaftet, jedoch niemanden gefesselt hätten (vgl. Akte D14 F67 ff. F73 ff., F79 ff.). Nichts Gegenteiliges lässt sich sodann – entgegen der Ansicht in der Beschwerde (vgl. Beschwerde Ziffer 19) – seinen weiteren Antworten entnehmen, er wisse nicht, ob die Frauen gefesselt worden seien, nachdem sie

E-3592/2020 Seite 15 ins Fahrzeug gebracht worden seien, auch wisse er nicht, was danach (mit den Frauen) passiert sei.

E. 4.3.4

Die Beschwerdeführerin lässt im Gegensatz zu H. _____ alias I. _____ zudem unerwähnt, dass die Männer während der Festnahme durch die Soldaten geschlagen worden seien (vgl. SEM Akte D14 F 67). Vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um ein prägendes Ereignis handelt, erscheint dies nicht nachvollziehbar.

E. 4.3.5

Demzufolge bestehen zweifelsfrei widersprüchliche Aussagen der angeblichen Eheleute betreffend die von ihnen dem SEM gegenüber dargelegte Festnahme wegen ihrer angeblichen Zugehörigkeit zur Pfingstgemeinde. Das SEM hat daher das der Beschwerdeführerin gewährte Asyl zu Recht widerrufen und ihre Flüchtlingseigenschaft aberkannt. Daran vermögen auch die weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene nichts zu ändern. Denn die Tatsache, dass – wie argumentiert wird (vgl. Beschwerde Ziffer 22) – H. _____ alias I. _____ um Jahre später angehört wurde als die Beschwerdeführerin, ist dem Umstand geschuldet, dass sie bereits im Jahr 2014 in die Schweiz einreiste, er aber erst gegen Ende des Jahres 2016. Erwählter Einwand ist auch deshalb unbehelflich, weil es sich bei der von ihnen beschriebenen Festnahme um das fluchtauslösende Kerngeschehen handelt und daher diesbezüglich kongruente Aussagen zu erwarten gewesen wären. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihr Ehemann habe früher viel getrunken und Traumatisches erlebt (vgl. a.a.O. Ziffer 22 ff.), vermag die festgestellten Ungereimtheiten ebenfalls nicht aufzulösen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass sie weder im ordentlichen Asylverfahren noch im ersten Asylwiderrufsverfahren dem SEM gegenüber entsprechende gesundheitliche Probleme von H. _____ alias I. _____ erwähnte. Auch im Beschwerdeverfahren betreffend die erste Asylwiderrufsverfügung des SEM sprach sie nie solche physischen oder psychischen Probleme an, sondern machte diese bezeichnenderweise erst im darauffolgenden zweiten Aberkennungsverfahren und damit in einem Zeitpunkt geltend, nachdem sie Einsicht in die Protokolle des Ehemannes erlangt hatte (vgl. SEM Akte [...]17 S. 2).

E. 4.4.1

Ausserdem lässt sich feststellen, dass H._____ alias I._____ darlegte, die Beschwerdeführerin sei in Q._____ geboren, sie hingegen

E-3592/2020 Seite 16 als Geburtsort angab, sie sei in R._____ geboren (vgl. SEM Akte D7 Ziffer 1.14 und D5 Ziffer 1.07). Weiter schilderte er, sie seien in einer orthodoxen Kirche in R._____ getraut worden. Sie hätten sich dort trauen lassen müssen, da ihre Religion verboten gewesen sei. Danach hätten sie in M._____ gefeiert respektive dort einen Gottesdienst abgehalten (vgl. SEM Akte D7 Ziffern 1.14). Die Beschwerdeführerin erwähnte hingegen keine kirchliche Trauung in einer orthodoxen Kirche in R._____. Auch schilderte sie den Ablauf der Trauungszeremonie anders, indem sie erklärte, sie hätten sich religiös in einem Hof eines Hauses einer Freundin namens F._____ in M._____ trauen lassen. Ihre Eltern und Freunde hätten mit ihnen gebetet. Der Tausch der Eheringe habe dann offiziell in der Gemeinde stattgefunden. Ihre Heirat sei zivilstandsamtlich durch die Gemeinde registriert worden (vgl. SEM Akte A5 Ziffer 1.14). Schliesslich fällt in Zusammenhang mit der geltend gemachten Heirat auf, dass die auf der von der Beschwerdeführerin eingereichten Heiratsurkunde enthaltene Unterschrift des Bräutigams nicht identisch mit jener von H._____ alias I._____ in dessen Asylverfahren erscheint (vgl. SEM Akte C4/4 S. 3, D1/2 S. 2, D7/13 S. 10, D14/19 S. 16).

E. 4.4.2

Ob es sich bei der Person H._____ alias I._____, tatsächlich um den Ehemann der Beschwerdeführerin handelt, ist auch aufgrund dessen Aussagen im Beschwerdeverfahren, in welchem er behauptete, nicht der Ehemann der Beschwerdeführerin zu sein und I._____ zu heissen, demnach zwar grundsätzlich in Frage zu stellen. Dies umso mehr, als die Beschwerdeführerin in der Eingabe vom 24. Juli 2023 erstmals geltend gemacht, seit letztem Jahr mit einem eritreischen Flüchtling verheiratet zu sein, hätte eine solche doch wohl bedingt, dass sie sich von H._____ alias I._____ hätte scheiden lassen. Wäre H._____ alias I._____ tatsächlich nie ihr Ehemann gewesen, so wäre nicht nur ihre persönliche Glaubwürdigkeit massiv herabgesetzt, sondern es wäre mithin zu folgern, dass sie und ihr angeblicher Ehemann die schweizerischen Asylbehörden über wesentliche Sachverhaltselemente getäuscht und zugleich in grober Weise ihre Mitwirkungspflicht verletzt hätten. Mithin wäre davon auszugehen, sie beide hätten ursprünglich die Absicht gehabt, sich mit einer gemeinsam erfundenen Fluchtgeschichte einen Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu verschaffen. Ein Asylwiderruf erschiene demnach auch in einem solchen Fall gerechtfertigt. Die abschliessende Prüfung der Frage danach, ob es sich beim Asylsuchenden H._____ alias I._____ tatsächlich um den mittlerweile

E-3592/2020 Seite 17 verschwundenen Ehemann der Beschwerdeführerin handelt, kann indes offengelassen werden. Denn wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 4.3), erweisen sich selbst unter der Annahme, dass genannte Person mit der Beschwerdeführerin verheiratet war, ihre ursprünglich dem SEM gegenüber geschilderten Fluchtgründe als widersprüchlich und damit als nicht glaubhaft.

E. 4.4.3

Es besteht demzufolge kein Anlass, auf die von H._____ alias I._____ vor Gericht vorgetragene Erklärungen und die in diesem Zusammenhang eingereichten Dokumente weiter einzugehen. In diesem Zusammenhang sei zudem darauf hingewiesen, dass er den in seiner Stellungnahme vom 9. November 2020 erwähnten Stick (mit einer Sprachnachricht) nicht beilegte. Ebenso verhält es sich mit der in erwähneter Eingabe von ihm genannten

vierten Seite betreffend die Chatauszüge. Es lagen der Stellungnahme lediglich nur deren drei bei. Diese Unterlagen können der Beschwerdeführerin daher nicht, wie in ihrer Eingabe vom

E. 4.5

Aus vorstehenden Erwägungen folgt, dass die vom SEM ausgesprochene Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylwiderruf zu Recht erfolgte. Wie das SEM richtig erkannte sind aus den Akten auch keine anderen Gründe ersichtlich, die auf eine begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG schliessen lassen würden. Die illegale Ausreise der Beschwerdeführerin aus Eritrea vermag für sich allein keine relevante Gefährdung im Sinne der erwähnten Norm zu begründen (vgl. Urteil des BVGer E-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 5). Gleich verhält es sich im Übrigen mit dem pauschal formulierten Vorbringen der Beschwerdeführerin gegenüber dem SEM, dass sie sich in Eritrea ihren militärischen Pflichten entzogen habe (vgl. SEM Akte [...]17/9 S. 8). Ganz abgesehen davon, dass sie bis dahin nie darlegte, sich dem eritreischen Militärdienst "entzogen" zu haben, sei festgehalten, dass einer allfälligen Einberufung in den eritreischen Militär- res- pektive Nationaldienst gemäss Rechtsprechung des Gerichts ebenfalls keine flüchtlingsrechtliche Relevanz im Sinne von Art. 3 AsylG zukommen (und im Übrigen auch kein Unzulässigkeitskriterium darstellen) würde (vgl. BVGE 2018 VI/4 E. 6.1).

E. 4.6

Festzuhalten bleibt, dass im Rahmen des vorliegenden Verfahrens einzig die Aberkennung der der Beschwerdeführerin originär zuerkannten Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 AsylG) und der Widerruf des Asyls, nicht aber

E-3592/2020 Seite 18 die Wegweisung aus der Schweiz und deren Vollzug (Art. 44 AsylG; Art. 83 AIG) zur Diskussion standen. Dies im Gegensatz zu dem von ihr genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5548/2017, welches zum Gegenstand die Aberkennung der zuvor gestützt auf Art. 54 AsylG gewährten Flüchtlingseigenschaft respektive die damit einhergehende Aufhebung der vorläufige Aufnahme infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs zum Gegenstand hatte. Die Beschwerdeführerin verfügt derzeit über eine ausländerrechtliche Aufenthaltregelung (Aufenthaltsbewilligung B). Die Beurteilung über einen Bewilligungswiderruf (Art. 62 Abs. 1 AIG) beziehungsweise eine Wegweisung (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AIG) obliegt somit nicht den Asylbehörden, sondern den dafür zuständigen ausländerrechtlichen Behörden. Sollten diese einen Widerruf oder eine Wegweisung in Betracht ziehen, liegt es an ihnen, bei ihrer Prüfung allfällige Wegweisungs- respektive Vollzugshindernisse zu berücksichtigen sowie eine Verhältnismässigkeitsprüfung gemäss Art. 96 AIG durchzuführen. Die Rüge einer unterlassenen Verhältnismässigkeitsprüfung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 AIG durch das SEM erweist sich daher – wie bereits erwähnt – als unbegründet.

E. 4.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG statuierten Voraussetzungen erfüllt sind, weshalb die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zu Recht gestützt darauf die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen hat.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit vorliegender Entscheidung gegenstandslos.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist indessen gutzuheissen, da die Begehren bei einer ex-ante Betrachtung nicht als zum Vornherein aussichtslos zu

E-3592/2020 Seite 19 bezeichnen sind und von ihrer nach wie vor bestehenden Bedürftigkeit auszugehen ist. Somit sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 6.3

Der Beschwerdeführerin wird sodann die unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102m Abs. 1 Bst. b AsylG zugesprochen und rubrizierte Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Ihr ist daher ein amtliches Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Die Festsetzung erfolgt in Anwendung von Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE SR 173.320.2). Mit der Beschwerde vom 11. Juli 2020 wurde eine Kostennote zu den Akten gereicht. Der darin ausgewiesene Aufwand von 540 Minuten und die aufgeführten Spesen von Fr. 37.10 scheinen angemessen. Der Stundenansatz im Falle des Unterliegens wird mit Fr. 220.– angegeben und erscheint ebenfalls angemessen. Das bis in jenem Zeitpunkt zu vergütende Honorar der (nicht mehrwertsteuerpflichtigen) Rechtsvertretung beträgt damit Fr. 2'017.– (vgl. Art. 8-11 VGKE analog). Für die weiteren Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Stellungnahme vom 21. September 2020, Replik vom 7. Januar 2021, Stellungnahme vom 24. Juli 2023) wurde keine weitere Kostennote eingereicht. Indessen lässt sich der dafür notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer weiteren Honorarnote verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen wird dafür ein Honorar im Umfang von Fr. 800.– entrichtet. Rubrizierter Rechtsvertreterin ist demnach zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von insgesamt (gerundet) Fr. 2817.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3592/2020 Seite 20